



## **§ 1 Dauer**

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum von einem Schuljahr (01. August - 31. Juli) abgeschlossen.

## **§ 2 Umfang**

Das Angebot der Nachmittagsbetreuung erfolgt schultäglich in der Regel von 13:00 Uhr-16:00 Uhr. In den Schulferien findet keine Betreuung statt. Zudem behalten wir uns vor, die Betreuungszeit entsprechend vorzulegen, sollte der Unterricht einmal vorzeitig enden und keine Aufsicht seitens der Schule gewährleistet sein.

Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule und beinhalten Freizeitangebote und eine Hausaufgabenbetreuung. Die Kinder erhalten täglich eine ausgewogene Mittagsmahlzeit.

## **§ 3 Teilnahmepflicht**

Die Teilnahme an den Angeboten der Übermittagsbetreuung ist für die Dauer des Schuljahres verpflichtend. Eine nur sporadische Teilnahme kann zur Kündigung durch den Trägerverein führen. Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Erziehungsberechtigten beim Trägerverein rechtzeitig entschuldigt werden. Bei Vorlage einer entsprechenden Einverständniserklärung kann der/die Schüler\*in die Nachmittagsbetreuung vorzeitig verlassen. Die Anwesenheit an mindestens drei Tagen pro Woche ist erwünscht.

## **§ 4 Informationspflicht**

Die Erziehungsberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber dem Trägerverein im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand, etwaige Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes. Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z.B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, regelmäßige Medikamenteneinnahme) sind schriftlich zu benennen.

## **§ 5 Ärztliche Behandlung / Unfallversicherung**

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Betreuungspersonen, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. In solchen Fällen haben die Betreuungspersonen die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

Für die an der Maßnahme teilnehmenden Kinder besteht Unfallversicherungsschutz auch dann, wenn die Maßnahme an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien stattfindet.

## **§ 6 Gebührenregelung**

Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte dem SEPA-Lastschriftmandat (Blatt 3).

Bei der Berechnung der Gebühren wurde davon ausgegangen, dass das Kind ganzjährig an der Maßnahme teilnimmt. Eine Unterschreitung der Betreuungszeiten durch die Erziehungsberechtigten sowie Abwesenheit des Kindes aufgrund Krankheit oder aus anderen Gründen berechtigen nicht zu einer Kürzung der Gebühren.

Die Gebührenpflicht besteht bis zur Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 7.

Der Trägerverein behält sich entsprechend angekündigte Gebührenerhöhungen vor, wobei dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird.

## **§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages**

Eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist innerhalb des laufenden Schuljahres nicht möglich (Ausnahme: Schulwechsel des Kindes).

Bei einem Schulwechsel des Kindes können die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag zum Ende des betreffenden Monats kündigen.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Schulwechsel muss schriftlich beim **Kolping-Bildungswerk DV Köln e.V., Düsseldorfer Straße 175, 51063 Köln** eingehen.

Alternativ per E-Mail an: [support@kbw-koeln.org](mailto:support@kbw-koeln.org)

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren oder zusätzlicher Entgelte mehr als sechs Wochen im Rückstand sind. Der Trägerverein behält sich vor, im Falle rückständiger Zahlungen Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB zu erheben.

Weiterhin ist eine Kündigung des Vertrages durch den Trägerverein nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten zum Ende des betreffenden Monats möglich, falls das Kind aus pädagogischen Gründen in der Gruppe nicht mehr tragbar ist (wichtiger Grund).

**Jede Kündigung bedarf der Schriftform.**

## **§ 8 Datenschutz**

Unsere Datenschutzerklärung mit allen Rechten der Betroffenen steht jederzeit im Internet unter [www.kbw-koeln.org](http://www.kbw-koeln.org) zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

**Jede handschriftliche Änderung des Vertrages ist unwirksam.**



### § 3 Ermäßigungen für Empfänger von Sozialleistungen

Für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII, Asyl, Wohngeld oder Kinderzuschlag reduziert sich die Gebühr auf **98,00 €/mtl.**  
Der reduzierte Beitrag gilt nur, wenn uns gültige Bewilligungsbescheide vorliegen.

**Nachweise zu Wohngeld und Kinderzuschlag gelten nur in Verbindung mit dem Kurzantrag**, den Sie bei uns erhalten.

In der Regel gelten die Bewilligungsbescheide für ein **Schulhalbjahr** und müssen rechtzeitig bei uns eingehen, damit sie mit der Stadt Köln abgerechnet werden können. Dabei werden folgende Daten an die Stadt Köln weitergeleitet: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten, sowie die Nummer der Bedarfsgemeinschaft.

Wird der Bewilligungsbescheid zu spät eingereicht, wird der volle Betrag berechnet, eine Ermäßigung durch uns ist dann nicht mehr möglich.

**Kolping Bildungswerk  
Diözesanverband Köln e.V.**

**Geschäftsbereich Kinder & Bildung**

Düsseldorfer Straße 175  
51063 Köln (Mülheim)

Telefon: 0221 – 93 33 36-0  
Telefax: 0221 – 93 33 36-29  
E-Mail: support@kbw-koeln.org  
Page: www.kbw-koeln.org

---

Bankverbindung:

Pax-Bank

Blz 370 601 93

Kto 108 640 20

IBAN DE38 37060193 00 10864020

BIC GENODED1PAX

---